

Verstöße bei Wasser- und Abwasserinstallationen

Bußgeldkatalog (Zusammenfassung)

Peter Lein, Berlin

Bei Verstößen gegen Regeln, Verordnungen und Gesetze bei Wasser- und Abwasserinstallationen können erhebliche Bußgelder fällig werden. Die Ordnungswidrigkeiten und die daraus resultierenden Bußgelder werden in diesem Beitrag tabellarisch zusammengestellt.

Der Bußgeldkatalog konkretisiert Ordnungswidrigkeitstatbestände und empfiehlt, in welcher Höhe Geldbußen in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I

Autor



Dipl.-Ing. Peter Lein, VDI, Inhaber eines Ingenieurbüros, war in mehreren Unternehmen der Heizungs- und Sanitärtechnik sowie in einem Planungsbüro in leitenden Positionen tätig. Mitwirkung in DIN-, VDI- und GAEB Arbeitskreisen.

Zeile	1	2	3	4	5
Spalte	Pos.	Pos.	Pos.	Ordnungswidrigkeit	€
1	1	Gewässer			
2		1.1		unbefugtes Beseitigen oder Verändern der Kennzeichnung einer Gewässerlinie	25 bis 150
3		1.2		Benutzung eines oberirdischen Gewässers ohne Genehmigung oder Nichteinhaltung von Benutzungsbedingungen oder Auflagen	35 bis 750
4		1.3		unbefugtes Beseitigen, Beschädigen oder Verändern einer Staumarke, Beeinträchtigung der Sichtbarkeit einer Staumarke oder des Zugangs zu ihr, Nichtbefolgung der Verpflichtung zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers oder der Anzeigepflicht von Beschädigung, Änderung oder Beseitigung	50 bis 850
5		1.4		Ablassen aufgestauter Wassermassen in einer Weise, die unzulässig ist	20 bis 250
6		1.5		Dauerndes Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage ohne Zustimmung	20 bis 250
7		1.6		Verletzung der Anzeigepflicht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	50 bis 500
8		1.7		Verletzung der Pflicht zur Ergreifung von geeigneten Maßnahmen gegen den Austritt und das Ausbreiten von wassergefährdenden Stoffen sowie der Anzeigepflicht gegenüber den zuständigen Behörden	
9			1.7.1	kein oder nicht rechtzeitiges Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung des Austritts wassergefährdender Stoffe oder deren Ausbreitung oder zur Beseitigung ausgetretener wassergefährdender Stoffe	375 bis 7.500
10			1.7.2	keine oder nicht rechtzeitige Anzeige des Austretens wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage oder aus Fahrzeugen	250 bis 5.000
11			1.7.3	keine oder nicht rechtzeitige Anzeige des Vorhandenseins wassergefährdender Stoffe im Boden oder im Grundwasser	250 bis 5.000
12		1.8		Verstoß gegen das Verbot, in einem Überschwemmungsgebiet ohne Genehmigung die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder Bäume oder Sträucher zu pflanzen sowie entgegen dem dort durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, Stoffe zu lagern oder Bodenbestandteile zu entnehmen	50 bis 500
13		1.9		Benutzung einer für eine erlaubte, bewilligte oder genehmigte Benutzung hergestellten Anlage vor Erteilung des Abnahmescheines	50 bis 250
14		1.10		Verstoß gegen die Pflicht, Wege für eine Schau freizuhalten oder Durchgänge oder Übergänge zu schaffen	50 bis 250
15		1.11		Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung der Wasserbehörde aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes	100 bis 10.000
16					
17	2	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)			
18		2.1		in Fällen von geringer wasserwirtschaftlicher Bedeutung und ohne nachhaltige Auswirkungen	50 bis 1.500
19		2.2		in allen sonstigen Fällen	250 bis 50.000
20	3	Abwassergesetz			
21		3.1		Verstoß gegen die Pflicht, das Abwasser gemäß der Stadtentwässerung zu überlassen	100 bis 1.000
22		3.2		Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne Genehmigung	100 bis 2.500
23		3.3		Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsvorschriften, und zwar – bei einer unzulässigen Einleitung in das öffentliche Schmutzwassernetz	100 bis 2.500
24				– bei einer unzulässigen Einleitung in das öffentliche Regenwassernetz	250 bis 5.000
25		3.4		Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen entgegen einer unanfechtbaren Versagung der zuständigen Behörde	100 bis 2.500
26		3.5		Revisionschächte und Grundleitungen nicht oder nicht ordnungsgemäß errichtet oder errichtet lassen zu haben	100 bis 1.000
27		3.6		Grundstücksentwässerungsanlagen in nicht ordnungsgemäßem Zustand zu halten (§ 26 Abs. 1 Nr. 19) bei	
28			3.6.1	Kläranlagen, Abwassersammelgruben und anderen Abwasserbehandlungsanlagen	500 bis 5.000
29			3.6.2	Grundleitungen, die Niederschlagswasser ableiten	100 bis 1.500
30			3.6.3	Grundleitungen, die häusliches Abwasser ableiten	250 bis 5.000
31		3.7		Zuwiderhandlung gegen die Pflicht,	
32			3.7.1	Abscheideranlagen rechtzeitig zu warten, zu entleeren oder zu reinigen	100 bis 2.500
33			3.7.2	Abwasserbehandlungsanlagen rechtzeitig zu entschlammen, zu warten und zu überprüfen	100 bis 2.500
34			3.7.3	Abwasser aus Abwassersammelgruben nicht oder nicht rechtzeitig abzufahren	100 bis 2.500
35		3.8		Zuwiderhandlung gegen die Pflicht zum Nachweis oder der Vorlage von Belegen über – die ordnungsgemäße Entschlammung, Entleerung, Wartung und Überprüfung der Abscheider- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen und – die Abfuhr und Beseitigung des Abwassers aus Abwassersammelgruben durch den Nutzungsberechtigten	100 bis 1.500
36		3.9		Verstoß gegen das Einleitungsverbot von Niederschlagswasser in Kläranlagen oder Abwassersammelgruben	100 bis 1.500

Zeile	1	2	3	4	5
Spalte	Pos.	Pos.	Pos.	Ordnungswidrigkeit	€
37		3.10		Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung zur Umrüstung oder Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage	150 bis 25.000
38		3.11		Zu widerhandlung gegen die Pflicht, den Beauftragten der zuständigen Behörde oder Mitarbeitern der Stadtentwässerung das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen zu gestatten, Reinigungs- und Prüfschächte jederzeit zugänglich zu halten oder die für die Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes und Betriebes von Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen	150 bis 1.500
39		3.12		Zu widerhandlung gegen die Pflicht zur Eigenüberwachung der baulichen Anlage sowie zur Vorlage und Aufbewahrung der über die Eigenüberwachung geführten Aufzeichnungen	150 bis 1.500
40	4	Wassergefährdende Stoffe (Anlagenverordnung – VawS)			
41		4.1		Nichtaußerbetriebnahme oder Nichtentleerung einer Anlage bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen	100 bis 5.000
42		4.2		Nichtbeachten der Vorschriften für das Einbauen, Aufstellen oder Verwenden einer Anlage in einem Schutz- oder Überschwemmungsgebiet	100 bis 5.000
43		4.3		Befüllen oder Befüllen lassen von Behältern ohne feste Leitungsanschlüsse, ohne Überfüllsicherung oder ohne selbsttätig schließende Abfüllsicherung	100 bis 2.500
44		4.4		Durchführung von Prüfungen ohne von einer Sachverständigenorganisation zum Sachverständigen bestellt zu sein	100 bis 5.000
45		4.5		Unterlassen der Prüfung einer prüfpflichtigen Anlage oder Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Prüffristen	100 bis 1.000
46		4.6		Unterlassen oder nicht rechtzeitige Durchführung der erstmaligen Prüfung einer bestehenden Anlage	100 bis 1.000
47		4.7		Unterlassen der Anzeige einer bestehenden Anlage oder nicht rechtzeitige oder vollständige Anzeige	100 bis 1.000
48		4.8		Nichteinhalten der Anforderungen oder nicht rechtzeitiges Einhalten der Anforderungen an bestehende Anlagen	100 bis 2.500
49		4.9		Unterlassen oder nicht rechtzeitige Durchführung der Prüfung einer bestehenden Anlage	100 bis 1.000
50	5	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)			
51		5.1		Zu widerhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1, soweit sie sich auf eine Pflicht nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 BBodSchG bezieht (§ 26 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG) – in Fällen von geringer Bedeutung und ohne nachhaltige Auswirkungen – in allen sonstigen Fällen	25 bis 750
52					125 bis 50.000
53		5.2		Zu widerhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 BBodSchG (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 BBodSchG)	50 bis 1.000
54		5.3		Verstoß gegen die Pflicht, die Ergebnisse von Eigenkontrollmaßnahmen mitzuteilen	25 bis 500
55					

S. 602) – mit Änderungen – verhängt werden sollen. Das jeweils zuständige Gericht kann

- bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten eine Verwarnung ohne oder mit Verwarnungsgeld erteilen (§ 56 OWiG)
- ein eingeleitetes Verfahren, solange es bei ihm anhängig ist, einstellen (§ 47 OWiG)
- einen Bußgeldbescheid erlassen (§ 65 OWiG).

Sinn und Zweck des OWiG ist es, ordnungswidrige Zustände zu beseitigen oder ihr Entstehen zu verhindern, nicht aber dem Staat eine weitere Einnahmequelle zu erschließen. Bußgeldbescheide sollen deshalb nur erlassen werden, wenn das Ziel auf andere Weise (z.B. durch Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld) nicht erreicht werden kann. Der gesetzliche Höchstsatz der Geldbuße ist wegen der besseren Übersicht vor den jeweiligen Tatbeständen

sprünglich vorgesehene Verwarnungsgeld nicht wesentlich überschreiten.

Die Regelsätze des Katalogs gelten grundsätzlich nur für fahrlässig begangene Zuwiderhandlungen und für solche Ordnungswidrigkeiten, die nur vorsätzlich begangen werden können. Die Ordnungswidrigkeiten, die nur vorsätzlich begangen werden können, sind im Katalog mit einem „V“ (Vorsatz) vor dem Betrag gekennzeichnet.

Die Regelsätze für fahrlässige Zuwiderhandlungen können bei Vorsatz verdoppelt werden (§ 17 Abs. 2 OWiG). Dann muss der Vorsatz im Vorwurf des Bußgeldbescheides besonders zum Ausdruck gebracht werden.

Bei Wiederholungsfällen sollte der Regelsatz bzw. die erste Geldbuße verdoppelt werden. Bei weiteren Wiederholungen sollte die letzte Geldbuße um die Hälfte erhöht werden. Gleichartige Zuwiderhandlungen sollten dann nicht als Wiederholungsfälle behandelt werden, wenn hinsichtlich der letzten Bußgeldentscheidung Vollstreckungsverjährung im Sinne des § 34 OWiG eingetreten ist.

Bei Ordnungswidrigkeiten, die im Katalog nicht aufgeführt sind, ist die Geldbuße nach den Umständen des Einzelfalles festzusetzen (§ 17 Abs. 3 OWiG).

aufgeführt. Die Obergrenze von 1 000 Euro gilt nur, wenn das anzuwendende Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Untergrenze ist in diesem Katalog mit 10 Euro festgelegt.

Die im Katalog angegebenen Sätze sind nur Regelsätze; von ihnen kann nach oben und nach unten abgewichen werden, wenn besondere Umstände im Einzelfall vorliegen. Eine Erhöhung der Geldbuße ist z.B. angebracht, wenn der durch die Ordnungswidrigkeit erlangte wirtschaftliche Vorteil den Regelsatz übersteigt (§ 17 Abs. 4 OWiG). Wird eine Geldbuße festgesetzt, weil der Betroffene eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld abgelehnt hat, sollte sie das ur-